



Müllabfuhrordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des *Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004*, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld neu erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Krottendorf - Gaisfeld anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlichen Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Voitsberg) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die

Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) und getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld.
1. Sammelstelle ist im gesamten Abfuhrbereich der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld immer der Kreuzungspunkt zwischen Objekteinfahrt und der jeweiligen Gemeinde-, Interessentenwege bzw. Landesstraße.
- 2.1 Zentraler Sammelpunkt für Altstoffe: Bauhof der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld, 8564 Krottendorf 221: für alle Bürger der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld außer:
- 2.2 Sammelstelle bei Anwesen Knabl, Krottendorf 31: für Krottendorfberg und Wartenstein und
- 2.3 Sammelstelle bei August Langmannbrücke für den Siedlungsbereich Teigitschleiten.
- (2) Der Abfuhrbereich für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) umfasst das gesamte Gemeindegebiet Krottendorf-Gaisfeld ausgenommen: die obere Gasselbergstraße, die Siedlungsgebiete Teigitschleiten, Teigitschklamm, Wartenstein, Leitenbauerstraße und Höllberg. (Der Abfuhrbereich ist detailliert im Anhang befindlichen Plan ersichtlich).

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/ der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter, bzw. bei den Sammelstellen gemäß (§ 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof der Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten bei der stationären Problemstoffsammelstelle im Bauhof der Krottendorf – Gaisfeld abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) sowie verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten und besonders gekennzeichneten Behältern („schwarze Tonne“) mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 660 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in geeigneten und besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 80l, 120l bzw. 240l.
- (6) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne mit rotem Deckel“) mit einem Inhalt von 120l bzw. 240l.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für Papier(Holsystem)

Die Sammlung der getrennt zu sammelnden Altpapierabfälle erfolgt in geeigneten Abfallbehältern von 120 l und 240 l.

Sammelstellen für restliche Altstoffe (Bringsystem)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Bauhof der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld, 8564 Krottendorf 221
 2. Müllinsel bei Anwesen Knabl Krottendorf 31
 3. Müllinsel bei August Langmann-Brücke

Die Sammelstellen und die Kalenderwoche der Entleerung dieser Container werden der Bevölkerung durch die Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine und Sperrmülltermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen auf dem Postweg (Gemeindezeitung) zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 5 Wochen bzw. 11-mal jährlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen bzw. 9-mal jährlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 18 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (alle Altstoffe außer Altpapier) erfolgt täglich von 0 – 24 Uhr am Gelände des Bauhofes Krottendorf-Gaisfeld.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis März alle 2 Wochen bzw. 40-mal jährlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis September auf alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis März auf alle 4 Wochen reduziert werden.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt 2-mal jährlich im Bauhofgelände der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld (Übernahmezeiten werden bekannt gegeben).
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg i.d.g.F. werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4, Abs.4) folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Abfallbehandlungsanlagen laut Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg:

6.1. Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll/Sperrmüll):

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

6.1.1 Sortierung, Splitting

- Holding Graz GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

6.1.2 Mechanische Restabfallbehandlung

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH, 8130 Frohnleiten
- Thermoteam GmbH, 8461 Ehrenhausen

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleber Straße 4, 8712 Niklasdorf
- Lafarge Zementwerk GmbH, 8461 Ehrenhausen oder Mannersdorf

6.2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall):

6.2.1. Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Kompostanlage Krammer, Niedergörsnitz 15, 8591 Maria Lankowitz
- U.M.S. Dienstleistungs- u. Handes GmbH, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch

6.2.2 Anerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung/Biogaserzeugung)

- Derzeit werden keine Behandlungsanlagen bedient.

6.3. Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)

Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diversen Verarbeitung gebracht.

Altpapier – Nichtverpackungen

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten.

Stand (12/2017) Seite 2 von 2

Altmetalle - Nichtverpackungen

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knitelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH & Co KG Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39A, 8502 Lannach

Textilien - Nichtverpackungen

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

Altholz - Nichtverpackungen

- FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit a.d. Glan

6.4 Straßenkehricht:

- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

6.5 Baurestmassen:

- Fa. KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Behandlung hebt die Gemeinde Krottendorf – Gaisfeld an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden (zusätzliche 60-Liter Säcke).

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1. Die Grundgebühr beträgt für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

pro Person € 21,33

2. Die Grundgebühr beträgt für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)

pro Person € 26,67

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden, bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). 1 EGW ist gleich hoch wie eine Personengebühr (2018)

Beschäftigte in Betrieben und sonstigen Einrichtungen: 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW

Gaststätten: 5 Sitzplätze: = 1 EGW

Buschenschank: 10 Sitzplätze: = 1 EGW

Kindergarten, Schule: 10 Kinder: = 1 EGW

Gemeindeamt: 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW

Arztpraxis: 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW

Banken: 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW

Die gleiche Berechnung erfolgt bei der Grundgebühr der biogenen Siedlungsabfälle

1 EGW = € 26,67 Grundgebühr

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr Entleerung:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 59,73
Kunststoffgefäß	120 l	€ 89,60
Kunststoffgefäß	240 l	€ 179,19
Großcontainer	660 l	€ 637,56
Großcontainer	1100 l	€ 1.062,60
Wochenendgebühr		€ 73,88

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,80

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 35,20
Kunststoffgefäß	120 l	€ 38,40

3. für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Papier)

Kunststoffgefäß	120 l und 240 l	€ 15,99
-----------------	-----------------	---------

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Krottendorf - Gaisfeld tritt mit 1.1.2018 in Kraft und die alte Verordnung einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.